

SERVICEINFORMATION für REIFENUMRÜSTUNGEN an YAMAHA - Krafträdern

Die Bridgestone Europe NV/SA Niederlassung Deutschland, als Generalvertrieb für BRIDGESTONE Reifen in der Bundesrepublik Deutschland bestätigt mit dieser Serviceinformation, dass Einbauanweisungen und Einschränkungen an die Reifengröße gemäß Kapitel 1, Anh. III, der Richtlinie 97/24/EG sowie deren Rechtsnachfolger 168/2013/EU in Verbindung mit 3/2014/EU Anhang XV eingehalten werden.

Die angegebene Bereifung stimmt mit der Angabe in der Zulassungsbescheinigung Teil 1, der Datenbestätigung, der Übereinstimmungsbescheinigung oder der Fahrzeuggenehmigung überein.

Angaben - Fahrzeug

Fahrzeughersteller	FG Nummer	Hubraum	Modell	Typ	Baujahr	Herstellernummer (KBA)
YAMAHA	75200	500	SR 500	48T	1985 -	D 392

Angaben - Reifen

Bereifung Vorderrad		Bereifung Hinterrad		Luftdruck	Fußnote
Größen	Profil	Größen	Profil	Vorne/Hinten	Nummer
3.50 - 18 56H	BT 45 F	4.00 - 18 64H TT	BT 46 R	2,3/2,5	10
3.50 - 18 56H	BT 45 F	4.00 - 18 64H	BT 45 R	2,3/2,5	10

Fußnote

(10) keine Reifenmarken- oder Reifentypbindung

Alle o.g. Reifen ab Produktionsdatum 10/98 besitzen eine Bauartgenehmigung nach ECE-R 75.

Die Verwendung der oben aufgelisteten Reifenkombinationen setzt voraus, daß sich das Fahrzeug im unveränderten Originalzustand befindet.

Eine Verpflichtung zur Änderung der Zulassungsbescheinigung Teil 1/ der Zulassungsbescheinigung besteht nicht.

Diese Bescheinigung ist nur gültig mit Unterschrift der Bridgestone Europe NV/SA Niederlassung Deutschland.

Bad Homburg v.d.H., 25.04.2022

W. Terfloth, Leiter Verkauf Motorradreifen
Bridgestone Europe NV/SA Niederlassung Deutschland

Das Original dieser Bescheinigung - in der jeweils
neuesten Fassung - ist einzusehen unter:
www.bridgestone.de

HERSTELLERBESCHEINIGUNG

für REIFENUMRÜSTUNGEN an YAMAHA - Krafträdern

Die Bridgestone Europe NV/SA Niederlassung Deutschland, als Generalvertrieb für BRIDGESTONE Reifen in der Bundesrepublik Deutschland bestätigt mit dieser Herstellerbescheinigung, dass Einbauanweisungen und Einschränkungen an die Reifengröße gemäß Kapitel 1, Anh. III, der Richtlinie 97/24/EG sowie deren Rechtsnachfolger 168/2013/EU in Verbindung mit 3/2014/EU Anhang XV eingehalten werden.

Die angegebene Bereifung stimmt **NICHT** mit der Angabe in der Zulassungsbescheinigung Teil 1, der Datenbestätigung, der Übereinstimmungsbescheinigung oder der Fahrzeuggenehmigung überein.

Angaben - Fahrzeug

Fahrzeughersteller	FG Nummer	Hubraum	Modell	Typ	Baujahr	Herstellernummer (KBA)
YAMAHA	75200	500	SR 500	48T	1985 -	D 392

Angaben - Reifen

Bereifung Vorderrad		Bereifung Hinterrad		Luftdruck	Fußnote
Größen	Profil	Größen	Profil	Vorne/Hinten	Nummer
100 / 90 - 18 56H TL	BT 46 F	120 / 90 - 18 65V TL	BT 46 R	2,3/2,5	9, 5
100 / 90 - 18 56H TL	BT 45 F	120 / 90 - 18 65V TL	BT 45 R	2,3/2,5	9, 5

Fußnote

(9) Wenn Größen oder Bauart nicht in den Papieren aufgeführt ist, ist eine Anbaubegutachtung notwendig.

(5) Eintrag in den Fahrzeugpapieren erforderlich, Teilegutachten anbei beachten

Diese Bescheinigung dient als Begutachtungsgrundlage. Eine Begutachtung gemäß § 19 (2) StVZO ist erforderlich.

Der Trag- und Geschwindigkeitsindex des Reifens deckt die jeweilige Achslast des Kraftrades bei Höchstgeschwindigkeit ab.

Die Freigängigkeitsprüfung wurde an serienmäßigen Fahrzeugen vorab durchgeführt.

Eine Behinderung der Bewegung des Rades / der Räder konnte nicht festgestellt werden.

Die dynamische Ausdehnung der geänderten Reifenbauart führt zu keiner Behinderung der Bewegung des Rades / der Räder.

Die Reifen sind auf den Serienfelgen uneingeschränkt montierbar.

"Das Fahrverhalten wurde durch fahrdynamische Tests bis zur Höchstgeschwindigkeit mit der geänderten Bereifung geprüft.

Es ergaben sich hierbei keine negativen Veränderungen."

Alle o.g. Reifen ab Produktionsdatum 10/98 besitzen eine Bauartgenehmigung nach ECE-R 75.

Die Verwendung der oben aufgelisteten Reifenkombinationen setzt voraus, daß sich das Fahrzeug im unveränderten Originalzustand befindet.

Bei Montage der Reifen liegt eine Änderung und damit ein Erlöschen der Betriebserlaubnis nach § 19 (2) StVZO vor.

Eine Begutachtung gemäß § 21 auf Grund 19 (2) StVZO ist möglich und nach Umbau unverzüglich erforderlich.

Diese Bescheinigung ist nur gültig mit Unterschrift der Bridgestone Europe NV/SA Niederlassung Deutschland.

Bad Homburg v.d.H., 25.04.2022

W. Terfloth, Leiter Verkauf Motorradreifen
Bridgestone Europe NV/SA Niederlassung Deutschland

Das Original dieser Bescheinigung - in der jeweils
neuesten Fassung - ist einzusehen unter:
www.bridgestone.de

TEILEGUTACHTEN

TGA-ART 13.1

Nr.: TZ-029821-A0-138

über die Vorschriftsmäßigkeit eines Fahrzeugs bei bestimmungsgemäßigem Ein- oder Anbau von Teilen gemäß §19 Abs.3 Nr.4 StVZO

für das Teil/ : **Kraftradreifen**
den Änderungsumfang : **BT 45, BT46**
vom Typ

des Herstellers : **Bridgestone Europe NV/SA**
Niederlassung Deutschland
Justus von Liebig Straße 1
D-61352 Bad Homburg v.d.H.



0. Hinweise für den Fahrzeughalter

Unverzügliche Durchführung und Bestätigung der Änderungsabnahme:

Durch die vorgenommene Änderung erlischt die Betriebserlaubnis des Fahrzeuges, wenn nicht unverzüglich die gemäß StVZO § 19 Abs. 3 vorgeschriebene Änderungsabnahme durchgeführt und bestätigt wird oder festgelegte Auflagen nicht eingehalten werden!

Nach der Durchführung der technischen Änderung ist das Fahrzeug unter Vorlage des vorliegenden Teilegutachtens unverzüglich einem amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüfer einer Technischen Prüfstelle oder einem Prüfenieur einer amtlich anerkannten Überwachungsorganisation zur Durchführung und Bestätigung der vorgeschriebenen Änderungsabnahme vorzuführen.

Einhaltung von Hinweisen und Auflagen:

Die unter III. und IV. aufgeführten Hinweise und Auflagen sind dabei zu beachten.

Mitführen von Dokumenten:

Nach der durchgeführten Abnahme ist der Nachweis mit der Bestätigung über die Änderungsabnahme mit den Fahrzeugpapieren mitzuführen und zuständigen Personen auf Verlangen vorzuzeigen; dies entfällt nach erfolgter Berichtigung der Fahrzeugpapiere.

Berichtigung der Fahrzeugpapiere:

Die Berichtigung der Fahrzeugpapiere durch die zuständige Zulassungsbehörde ist durch den Fahrzeughalter entsprechend der Festlegung in der Bestätigung der ordnungsgemäßen Änderung zu beantragen.

Weitere Festlegungen sind der Bestätigung der ordnungsgemäßen Änderung zu entnehmen.

I. Verwendungsbereich

Fahrzeughersteller	Yamaha (J)
Fahrzeugtyp	48T
Handelsbezeichnung	SR 500
ABE Nr. bzw. EG-Gen.-Nr.	D392 und D392/1

Einschränkungen zum Verwendungsbereich

- nur zulässig an Fahrzeugen mit der serienmäßigen Felgengröße:
vorn 1.85 x 18 und hinten 2.15 x 18

II. Beschreibung des Teiles / Änderungsumfanges

Die serienmäßigen Kraftradreifen werden gegen Reifen der Fa. Bridgestone ausgetauscht. Die originalen Räder werden weiterverwendet.

Hersteller /
Fertigungsbetrieb : siehe Antragsteller

Reifengröße Vorderrad	:	Bridgestone 100/90-18 56H TL	
Reifengröße Hinterrad	:	Bridgestone 120/90-18 65V TL	
Reifentypen		Vorderrad	Hinterrad
		BT 45 F	mit BT 45 R
		BT 45 F	mit BT 46 R
		BT 46 F	mit BT 45 R
		BT 46 F	mit BT 46 R
Luftdruck in bar		2,5	2,5

Art der Kennzeichnung : vulkanisiert
Ort der Kennzeichnung : seitlich

III. Hinweise zur Kombinierbarkeit mit weiteren Änderungen

Die Reifenänderung gemäß dem vorliegenden Teilegutachten gilt für ansonsten serienmäßig ausgerüstete Krafträder. Bei weiteren technischen Änderungen, die Einfluss auf das Fahrverhalten haben, ist die Zulässigkeit durch das Gutachten eines amtlich anerkannten Sachverständigen einer technischen Prüfstelle und dem damit verbundenem Eintrag in die Fahrzeugpapiere nachzuweisen.

IV. Hinweise und Auflagen

Auflagen für den Hersteller/ Einbaubetrieb und die Änderungsabnahme:

IV.1 Die Kennzeichnung der Kraftradreifen ist zu überprüfen.

IV.2 Die geprüften Kraftradreifen dürfen nur in der genannten Reifenpaarung (siehe Tabelle zu II.) verwendet werden.

Hinweise und Auflagen zum Anbau:

Die Kraftradreifen werden mit Schlauch montiert.

Die Reifen dürfen einzeln oder beide mit den Markierungsbuchstaben M/C (seit Mai 2003 für Motorradreifen) gekennzeichnet sein.

Es dürfen Reifen einer höheren Tragfähigkeitsklasse oder eines höheren Geschwindigkeitsbereiches bei sonst gleicher Größenbezeichnung montiert werden (BMV/StV 13/36.25.07-00 vom 04.09.1998 mit Berichtigung vom 27.10.1998).

Z. B.: Eintrag: 120/80 – 17 61P TL, höherwertiger ist z.B. 120/80 – 17 61H TL

Berichtigung der Fahrzeugpapiere:

Eine Berichtigung der Fahrzeugpapiere ist erforderlich, aber zurückgestellt.

Sie ist der zuständigen Zulassungsbehörde bei deren nächster Befassung mit den Fahrzeugpapieren durch den Fahrzeughalter zu melden. Folgendes Beispiel für die Eintragung wird vorgeschlagen:

Feld	Eintragung
22	ZU FELD 15.1, 15.2: AUCH MOEGL. BRIDGESTONE, V. 100/90–18 56H BT 45 F WW. BT 46 F U. H. 120/90-18 65V BT 45 R WW. BT 46 R****

V. Prüfgrundlagen und Prüfergebnisse

Prüfgrundlage:

StVZO, mit zugehörigen maßgeblichen Richtlinien.

VO (EU) 168/2013 geändert durch VO (EU) 2019/129 mit den zugehörigen delegierten Verordnungen Nr.:

- 3/2014 geändert durch Del VO (EU) 2016/1824 m. Ber. vom 07.03.2019
- 44/2014 geändert durch Del VO (EU) 2018/295
- 134/2014 geändert durch Del VO (EU) 2018/295

§ 30 StVZO Beschaffenheit der Fahrzeuge, Fahrverhalten gemäß VO(EU) 3/2014 Anh. XIV

Die Kraftradreifen beeinflussen das Fahrverhalten der Fahrzeuge

Das Fahrverhalten wurde gemäß der o.g. Anforderungen geprüft. Es bestehen keine Bedenken gegen die Verwendung der genannten Reifenkombinationen an den im Verwendungsbereich genannten Fahrzeugen.

§ 36 StVZO mit 97/24/EG Kap.1 Anhang II und Anhang III ohne Anlagen, bzw. VO (EU) 3/2014 Anhang XV, Anforderungen an die Montage der Reifen

Die Vorschriften für Reifen werden erfüllt, insbesondere wurde die

- Tragfähigkeitskennzahl,
- Geschwindigkeitskategorie ,
- Höchstlast,
- Änderung des Abrollumfanges
- und der Reifenfreiraum überprüft.

Hinweis: Für die Montage der Reifen, außerhalb der Grenzen der Montierbarkeit der ETRTO, liegt eine Freigabe von Bridgestone vor.

§ 41 Abs. 19 StVZO bzw. 93/14/EWG bzw. VO(EU) 3/2014 Anhang III bzw. ECE-R78, Bremsanlagen

Auch nach dem Einbau der geänderten Kraftradreifen werden die o.g. Vorschriften, unter Beachtung des jeweiligen Genehmigungsstandes des Prüfungsfahrzeuges, eingehalten.

§ 47 StVZO bzw. 97/24/EG Kapitel 5 bzw. VO(EU) 134/2014 Anhang VII, Abgasverhalten

Die Änderung liegt im Rahmen von zulässigen Toleranzen.

§ 49 StVZO bzw. VO(EU) 134/2014 Anhang IX bzw. ECE-R41, Geräuscentwicklung

Die Änderung liegt im Rahmen von zulässigen Toleranzen. Auch mit den o.g. Reifen werden die vorgeschriebenen Grenzwerte eingehalten.

§ 49a StVZO bzw. VO(EU) 3/2014 Anh. IX, Anbauhöhen lichttechnischer Einrichtungen

Der Einbau der geänderten Kraftradreifen beeinflusst die Anbauhöhe der lichttechnischen Einrichtungen. Auch nach dem Einbau der geänderten Kraftradreifen werden die o.g. Vorschriften eingehalten.

§ 57 StVZO bzw. 2000/7/EG bzw. ECE-R39, Geschwindigkeitsmeßgerät

Die Änderung des Abrollumfanges liegt im Rahmen zulässiger Toleranzen. Die Fahrzeuge erfüllen auch mit der geänderten Bereifung die o.g. Vorschriften.

§ 61 StVZO bzw. VO(EU) 44/2014 Anh. XVI, Ständer von Krafträdern

Der Einbau der geänderten Kraftradreifen beeinflusst die Standsicherheit der Fahrzeuge. Auch nach dem Einbau der geänderten Kraftradreifen werden die o.g. Vorschriften eingehalten.

VI. Anlagen

keine

Hersteller : Bridgestone Europe NV/SA
Niederlassung Deutschland

Prüfgegenstand : Reifenänderung

Typ : BT 45, BT46

VII. Schlussbescheinigung

Es wird bescheinigt, dass die im Verwendungsbereich beschriebenen Fahrzeuge nach der Änderung und der durchgeführten und bestätigten Änderungsabnahme unter Beachtung der in diesem Teilegutachten genannten Hinweise / Auflagen insoweit den Vorschriften der StVZO in der heute gültigen Fassung entsprechen.

Der Auftraggeber (Inhaber des Teilegutachtens) hat den Nachweis erbracht, dass er ein Qualitätssicherungssystem gemäß Anlage XIX, Abschnitt 2 StVZO unterhält (Registriernummer.: 0043038).

Das Teilegutachten umfasst die Blätter 1 – 5 einschließlich der unter VI. aufgeführten Anlagen und darf nur im vollen Wortlaut vervielfältigt und weitergegeben werden.

Das Teilegutachten verliert seine Gültigkeit bei technischen Änderungen am Fahrzeugteil oder wenn vorgenommene Änderungen an dem beschriebenen Fahrzeugtyp die Verwendung des Teiles beeinflussen sowie bei Änderung der gesetzlichen Grundlagen.

Essen, den 24.03.2021

PRÜFLABORATORIUM / TEST LABORATORY

TÜV NORD Mobilität GmbH & Co. KG
IFM - Institut für Fahrzeugtechnik und Mobilität
Schönscheidtstr.28, 45307 Essen

DIN EN ISO/IEC 17025, 17020
Benannt als Technischer Dienst / *Designated as Technical service*
vom Kraftfahrt Bundesamt / *by Kraftfahrt-Bundesamt*: KBA – P 00004-96



Dipl.-Ing. Mlinski
Graduate engineer